

**Verwaltungsvorschrift  
des Ministeriums für Ländlichen Raum,  
Ernährung und Verbraucherschutz  
über die Gewährung der Schulmilch-Beihilfe  
(VwV-Schulmilch-Beihilfe)**

Vom 22. Dezember 2010 – Az.: 22-8361.25 –

**1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungsziel**

**1.1 Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EG) Nr. 657/2008 der Kommission vom 10. Juli 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (ABl. L 183 vom 11. Juli 2008, S. 17),
- Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11. August 2005, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. L 171 vom 23. Juni 2006, S. 90),
- Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates (ABl. L 355 vom 15. Dezember 2006, S. 56),
- Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 76 vom 19. März 2008, S. 28),
- Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. L 316 vom 2. Dezember 2009, S. 65),

- Marktorganisationsgesetz (MOG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314),
- Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 491),
- Verordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach den Vorschriften des Milchrechts vom 19. Mai 2004 (GBl. S. 351),
- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) (GABl. 2009, S. 441),

in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**1.2 Zuwendungsziel**

Das Schulmilchprogramm der Europäischen Gemeinschaft fördert den Verzehr von gesunden, wichtige Vitamine und Mineralstoffe enthaltenden Milchprodukten bei Kindern über eine Gemeinschaftsbeihilfe.

Die Verwaltungsvorschrift regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der Schulmilch-Beihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in schulischen Einrichtungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 657/2008 (Begünstigte).

Sie ergeht auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 657/2008 und der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005, der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 sowie den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Die Verwaltungsvorschrift ergänzt und konkretisiert die Regelungen zum Verwaltungsverfahren und zu den Vor-Ort-Kontrollen, um die ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsbeihilfe sicher zu stellen, die für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in schulischen Einrichtungen gewährt wird.

**2 Zweck der Zuwendung**

Die Schulmilch-Beihilfe wird gewährt für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Begünstigte gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 657/2008.

**3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Antragsteller, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 657/2008 zugelassen sind.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Schulmilch-Beihilfe kann gewährt werden, wenn Milch oder Milcherzeugnisse im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 657/2008 zum Verbrauch durch die Begünstigten, für die die Schulmilch-Beihilfe beantragt wurde, verwendet werden.

#### 4.1 Zuwendungsfähigkeit der abgegebenen Erzeugnisse

Bei Erzeugnissen aller Kategorien mit Ausnahme der Kategorie I Buchstabe a des Anhangs 1 der Verordnung (EG) Nr. 657/2008, für die erstmals die Schulmilch-Beihilfe beantragt wird, sind vom Antragsteller Produktspezifikationen oder Laborergebnisse vorzuweisen, die eine Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften ermöglichen.

#### 4.2 Höchstabgabepreise

Das Regierungspräsidium Tübingen ermittelt auf der Basis von Kalkulationen der Lieferanten die Höchstabgabepreise der einzelnen Erzeugnisse. Dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz (Ministerium) ist jährlich vor Beginn des neuen Schuljahrs eine aktualisierte Liste dieser ermittelten Höchstabgabepreise zu übersenden.

Das Ministerium setzt in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen die Höchstabgabepreise, die von den Begünstigten je Verkaufseinheit zu zahlen sind, fest. Die festgesetzten Höchstabgabepreise werden im Internet unter [www.schulmilch-bw.de](http://www.schulmilch-bw.de) veröffentlicht.

#### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Schulmilch-Beihilfe wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Umfang und Höhe der Schulmilch-Beihilfe ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 657/2008.

#### 6 Verfahren

##### 6.1 Antrag auf Zulassung als Antragsteller (Zulassungsantrag)

Der Antrag auf Zulassung als Antragsteller ist beim Regierungspräsidium Tübingen mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu stellen. Bestandteil des Antrags ist die im Vordruck enthaltene Verpflichtungserklärung, die vom Antragsteller in Verbindung mit dem Zulassungsantrag zu unterschreiben ist. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen. Erst nach Bekanntgabe des schriftlichen Zulassungsbescheids kann ein Antrag auf Zuwendung gestellt werden.

##### 6.2 Antrag auf Gewährung der Zuwendung (Auszahlungsantrag)

Der Antrag auf Zuwendung für einen zurückliegenden Lieferzeitraum ist beim Regierungspräsidium Tübingen mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu stellen. Der Lieferzeitraum beträgt einen Kalendermonat (Liefermonat) oder sechs Kalendermonate. Liegt die für einen Monat zu erwartende Beihilfe unter dem Betrag von hundert Euro, kann das Regierungspräsidium Tübingen verlangen, dass ein Antrag nur halbjährlich gestellt wird.

Die Beantragung und Zahlung der Schulmilch-Beihilfe erfolgt im Quittungsverfahren oder im Vorschussverfahren.

Der Auszahlungsantrag besteht aus folgenden Teilen:

- a) dem vollständig ausgefüllten Auszahlungsantrag,
- b) der vollständig ausgefüllten Anlage 1 zum Antrag,
- c) der vollständig ausgefüllten Anlage 2 zum Antrag.  
Sofern mehrere Einrichtungen beliefert wurden, ist die Anlage 2 zum Antrag für jede einzelne Einrichtung getrennt auszufüllen. Die Anlage 2 zum Antrag kann auch auf elektronischem Weg an das Regierungspräsidium Tübingen übermittelt werden.
- d) Als Nachweis für die Lieferung der Erzeugnisse sind beim Quittungsverfahren entsprechende Rechnungsbelege einzureichen, die von der schulischen Einrichtung gegengezeichnet sind. Beim Vorschussverfahren sind diese dem Prüfer auf Verlangen vorzulegen.

Das Regierungspräsidium Tübingen erstellt beim Vorschussverfahren einen Bericht über die Kontrolle der Lieferung der Erzeugnisse und die Einhaltung aller Zuwendungsbedingungen vor der endgültigen Zahlung.

##### 6.3 Formulare, Merkblätter und Arbeitsanweisungen

Das Regierungspräsidium Tübingen erstellt die für das Verfahren und die Kontrollen notwendigen Formulare, Merkblätter und Arbeitsanweisungen im Einvernehmen mit dem Ministerium.

##### 6.4 Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen

Die Vor-Ort-Kontrollen werden bei den Antragstellern durchgeführt. Sie werden ergänzt durch Vor-Ort-Kontrollen bei schulischen Einrichtungen, sofern diese nicht selbst Antragsteller sind.

##### 6.4.1 Kontrollauswahl

Das Regierungspräsidium Tübingen wählt die Vor-Ort zu kontrollierenden Antragsteller mittels einer Risikoanalyse entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 657/2008 aus.

Bei der Risikoanalyse sind insbesondere Unregelmäßigkeiten der Vorjahre, die Höhe der Zuwendungsbeträge und die Kategorie der Antragsteller zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist den verschiedenen Auszahlungsverfahren (Quittungsverfahren und Vorschussverfahren) in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen.

Die Auswahl der zu kontrollierenden schulischen Einrichtungen erfolgt nach dem Prinzip der signifikanten Stichprobe. Dabei sind das Zufallsprinzip und die Höhe der Bezugsmenge zu berücksichtigen.

##### 6.4.2 Die Kontrollen beim Antragsteller umfassen:

- Kontrolle der Erzeugnisse, für die Schulmilch-Beihilfe beantragt wurde, bezüglich der Kategorien zuwendungsfähiger Erzeugnisse,
- Weitergabe der Schulmilch-Beihilfe, Hinweise für die Nichteinhaltung der Höchstabgabepreise in den schulischen Einrichtungen,
- Bekanntgabe der Höchstabgabepreise an die schulischen Einrichtungen,

- Kontrolle der ordnungsgemäßen Führung der Bücher (Name und Anschrift der schulischen Einrichtungen und Schulträger, Schülerzahl und Zahl der Schultage je Monat, verkaufte bzw. abgegebene und beantragte Erzeugnisse und Mengen anhand der Lieferscheine, Rechnungen und Zahlungsbelege, auch bei Rücklieferungen).

Sofern die näheren Umstände bei Vor-Ort-Kontrollen den Verdacht begründen, dass die Erzeugnisse nicht den vorgegebenen Kategorien zuwendungsfähiger Erzeugnisse entsprechen, ist eine Untersuchung der Erzeugnisse vorzunehmen.

#### 6.4.3 Die Kontrollen in den schulischen Einrichtungen umfassen:

- Kategorie der Einrichtung, Schülerzahl und Zahl der Schultage je Prüfungsmonat,
- Lieferanten der Erzeugnisse, angebotene Erzeugnisse, Packungsgrößen und Verpackungsarten,
- bestimmungsgemäße Verwendung der zuwendungsberechtigten Erzeugnisse,
- Abgabepreis der einzelnen Erzeugnisse an die Schüler, Einhaltung der Höchstabgabepreise,
- Bekanntgabe der Schulmilch-Abgabepreise in der einzelnen schulischen Einrichtung in geeigneter Weise,
- Informationen zur Förderung des Schulmilchabsatzes,
- Aushang des Europäischen Schulmilchposters.

#### 6.4.4 Kontrollbericht

Der beauftragte Prüfer erstellt über jede Vor-Ort-Kontrolle einen Kontrollbericht, der den Vorgaben der unter Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften entspricht.

#### 6.5 Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

##### 6.5.1 Für die Aufhebung des Zuwendungsbescheids sind § 10 MOG und die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

##### 6.5.2 Zu Unrecht bezahlte Beträge sind gemäß Artikel 15 Abs. 9 der Verordnung (EG) Nr. 657/2008 in Verbindung mit Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 einschließlich Zinsen zurückzufordern.

Rückforderungen sind insbesondere dann einzuleiten, wenn festgestellt wurde, dass

- nicht Berechtigte die Erzeugnisse bezogen haben,
- die Schulmilch-Beihilfe für größere Mengen bezogen wurde, als sich aus den unter Nummer 1 genannten Rechtsakten ergibt,
- die gelieferten Erzeugnisse nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden,
- der festgesetzte Höchstabgabepreis überschritten wurde,
- die Erzeugnisse nicht den beantragten Kategorien entsprechen.

##### 6.5.3 Das Verfahren zur Berichterstattung meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten ist nach den Vorgaben der Ver-

ordnung (EG) Nr. 1848/2006 sowie der hierzu erlassenen Dienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung abzuwickeln.

## 7 Sonstige Bestimmungen

### 7.1 Zuständigkeiten

Das Regierungspräsidium Tübingen ist gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden nach Vorschriften des Milchrechts als Vor-Ort-Präsidium zuständig für das Verwaltungs- und Kontrollverfahren, die Abwicklung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen und die Ermittlung der Höchstabgabepreise. Es hat die für die jeweiligen EU-Statistiken und Anfragen erforderlichen Informationen, insbesondere hinsichtlich der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, bereit zu stellen.

Bei Antragstellern mit Betriebsitz außerhalb Baden-Württembergs stimmt das Regierungspräsidium Tübingen die Durchführung der Kontrollen mit der dortigen zuständigen Behörde ab.

Amtliche Untersuchungen überregional vertriebener Erzeugnisse werden mit den zuständigen Stellen der Bundesländer ausgetauscht.

Bei der Kontrolle der Zuwendungsfähigkeit der abgegebenen Erzeugnisse wird das Regierungspräsidium Tübingen durch das Landwirtschaftliche Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg unterstützt.

### 7.2 Transparenz

Die Veröffentlichung der Empfänger von Mitteln, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wurden, erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

### 7.3 Aufbewahrungspflichten

Die Beihilfeempfänger sind verpflichtet, alle mit der Antragstellung auf die Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen und Belege sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Schulmilch-Beihilfe vom 13. Juni 2006 (GABl. S. 388), zuletzt geändert am 27. Juli 2007 (GABl. S. 503), außer Kraft.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.